



Organisation für Schweizer Optometrie OSO
Organisation Suisse d'Optométrie OSO
Organizzazione Svizzera di Optometria OSO

Reglement zur Organisation und zum Ablauf der Generalversammlung

Statuten der OSO – Anhang 2

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Organisation und den Ablauf der Generalversammlung entsprechend der OSO-Statuten Art. 11-17.

Art. 2 Stimmberechtigung

An der Generalversammlung sind lediglich die Aktiv- und Ehrenmitglieder gemäss Art. 4 der Statuten, voll antrags-, stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv).

Die übrigen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt.

Art. 3 Vorsitz

Das Präsidium bzw. das Co-Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.

Der Vorsitz ernennt die Stimmenzählenden.

Art. 4 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es werde die geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an Abstimmungen der Generalversammlung teil und verfügen über das volle Stimmrecht. In Geschäften, die sie persönlich betreffen – insbesondere bei der Erteilung der Décharge oder bei Beschlüssen über ihre eigene Tätigkeit, Entlassung oder Entschädigung – enthalten sie sich der Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Art. 5 Planung und Organisation

Die Generalversammlung wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle vorbereitet.

Der Vorstand setzt den Termin fest und publiziert fristgerecht gem. Art. 24 der Statuten.

Art. 6 Nicht-physische Durchführung

Bei elektronischen, virtuellen, multilokalen oder hybriden Generalversammlungen regelt der Vorstand die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt insbesondere sicher, dass

- die Identität der Teilnehmenden zuverlässig festgestellt wird;
- die Voten der Generalversammlung zeitgleich übertragen werden;
- die Teilnehmenden Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen und ihr Stimmrecht ausüben können;
- das Abstimmungsergebnis korrekt ermittelt und nicht verfälscht werden kann.

Treten technische Probleme auf, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung verunmöglichen, ist die Versammlung zu wiederholen. Vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasste Beschlüsse bleiben gültig.

Art. 7 Geschäfte der GV

Zu den Geschäften der ordentlichen Generalversammlung gehören insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Mutationen
- Berichte von Präsidium und Ressorts
- Jahresrechnung, Revision und Budget
- Décharge des Vorstands
- Jahresbeiträge
- Wahlen
- Anträge

Art. 8 Spezielle Geschäfte

Der Vorstand bereitet seine Anträge fristgerecht vor.

Die Detailausarbeitung mit klar formuliertem Antrag wird in den GV-Unterlagen publiziert abgedruckt.

Art. 9

Über später eingereichte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden, wohl aber diskutiert werden.

Art. 10

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2026 angenommen. Es ersetzt dasjenige vom 20. März 2011 und tritt sofort in Kraft.

Bern, 15. März 2026

OSO (Organisation für Schweizer Optometrie; Organisation Suisse d'Optométrie; Organizzazione Svizzera di Optometria)

Der Präsident



Manuel Kovats

Der Geschäftsstellenleiter



Yannik Laely